

Aktenzeichen:
11 RV 750/62

I m N a m e n . d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 18. Jan. 1963

.....,

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1963, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter R h e i n
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 10. Juli 1962 wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Lan-
dessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



-2-

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin heiratete im Jahre 1933 den Angestellten Alfred T. (T.); aus der Ehe stammt der Sohn Horst.

Durch Urteil des Kreisgerichts Eger vom 3. November 1937 wurde die Ehe der Klägerin, "Verkäuferin in Asch", mit Alfred T., "geprüfter Landwirt in Schlaggenwald", nach tschechoslowakischem Recht "für getrennt erklärt und ausgesprochen, daß kein Teil Schuld an der Trennung trägt"; das Urteil trägt den Vermerk "rechtskräftig vom 20. Dezember 1937"; dies ergibt sich aus einer beglaubigten Abschrift des Urteils des Kreisgerichts Eger. In dem Protokoll über die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts Eger vom 3. November 1937, von dem ebenfalls eine beglaubigte Abschrift vorliegt, heißt es: "Ich (der Ehemann Alfred T. - "beklagte Partei"-) verpflichte mich, bis auf weiteres, beginnend mit dem 1. Dezember 1937 bei sonstiger Execution an die Klägerin monatlich den Betrag von 50 Kcs - tschechische Kronen - als Beitrag zu den Unterhaltskosten des Kindes und der Klägerin zu zahlen, wobei ich einer eventuellen Änderung, d.h. Erhöhung des Unterhaltsbeitrages zustimme, bei einer wesentlichen Verbesserung meiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse bzw. einer wesentlichen Änderung der Bedürfnisse des Kindes. Klägerische Vertreterin nimmt den Vergleichsvorschlag bezüglich der Klägerin an, bezüglich des minderjährigen Kindes Horst T. mit dem Vorbehalt der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung". Es liegt ferner die beglaubigte Abschrift einer "Entschließung" des Kreisgerichts von Elbogen vom 22. Februar 1938 vor, die folgenden Wortlaut hat: "Die Vereinbarung der Eltern vom 3. November 1937, nach welcher sich der eheliche Vater Alfred T. verpflichtet, seinem Kind, dem unmündigen Horst T. zu Händen des mütterlichen Vormunds

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

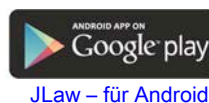
Anna T. monatlich 50 Kcs Unterhaltskosten zu zahlen, wird durch das Vormundschaftsgericht genehmigt". Alfred T. schloß im Jahre 1937 oder 1938 eine neue Ehe, aus der zwei Kinder hervorgegangen sind, er fiel im Kriege im Juli 1941. Für den Sohn Horst erhielt die Klägerin Versorgung nach dem Fürsorge- und Versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 (Bescheid des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamts Nürnberg vom 22. Juli 1942) und später nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Klägerin hat nach ihren Angaben von T. keine Leistungen auf Grund der Vereinbarung vom 3. November 1937 erhalten.

Die Klägerin beantragte im Juni 1951 Witwenrente nach dem BVG. Das Versorgungsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 11. Oktober 1951 ab, weil die Klägerin gegen ihren früheren Ehemann keinen Unterhaltsanspruch gehabt habe. Das Sozialgericht (SG) Bayreuth wies mit Urteil vom 12. September 1957 die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) hob das Urteil des SG Bayreuth vom 12. September 1957 und den Bescheid des Versorgungsamts Bayreuth vom 11. Oktober 1951 auf und verurteilte den Beklagten, der Klägerin ab 1. Oktober 1950 Witwenrente zu gewähren. Das LSG führte aus, die Klägerin habe sowohl nach § 42 BVG aF (idF vor dem Ersten Neuordnungsgesetz zum BVG vom 27. Juni 1960) als auch nach § 42 BVG nF einen Anspruch auf Witwenrente; die Klägerin sei sowohl im Zeitpunkt der Geltendmachung des Witwenrentenanspruchs als auch im Zeitpunkt des Todes des T. nach eherechtlichen Vorschriften unterhaltsberechtigtes gewesen; auch eine Unterhaltsverpflichtung auf Grund eines Unterhaltsvertrags sei als eine Unterhaltsverpflichtung nach "eherechtlichen Vorschriften" im Sinne des § 42 BVG anzusehen; der Anspruch der Klägerin aus der Unterhaltsvereinbarung vom 3. November 1937 sei auch hinsichtlich der Höhe als Anspruch auf Unterhalt im Sinne des § 42 BVG anzusehen; der "nicht sicher aufzuklärende" Widerspruch zwischen dem Inhalt der Unterhaltsvereinbarung vom 3. November 1937 und der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vom 22. Februar 1938, in der die Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung von monatlich

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

50 Kcs Unterhaltskosten für die Waise genehmigt wird, lasse "sich zwanglos nur damit erklären", daß dem Vormundschaftsgericht ein Versehen unterlaufen sei; es sei davon auszugehen, daß der Unterhalt an die Klägerin und ihren Sohn zu gleichen Teilen gezahlt werden sollte, und daß die Klägerin mithin einen Anspruch auf monatlich 25 Kcs gehabt habe; dieser Betrag stelle nach Auffassung des Senats unter Berücksichtigung der damaligen persönlichen und allgemeinen Umstände in der Tschechoslowakei einen wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt der Klägerin dar, er sei deshalb als Unterhaltsgewährung im Sinne des BVG anzusehen; die Vorschrift des § 42 BVG sei nicht dahin auszulegen, daß nur der "volle Unterhalt" oder der "überwiegende Unterhalt" als Unterhalt im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Das Urteil des LSG wurde dem Beklagten am 2. August 1962 zugestellt.

Der Beklagte legte am 28. August 1962 Revision ein. Er beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 10. Juli 1962 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 12. September 1957 zurückzuweisen.

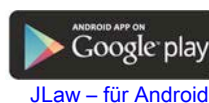
Der Beklagte begründete die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 30. Oktober 1962. Er führte aus, das LSG habe die Vorschrift des § 42 BVG unrichtig angewandt und die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß auch eine Unterhaltsverpflichtung auf Grund eines Unterhaltsvertrages als eine Unterhaltsverpflichtung nach eherechtlichen Vorschriften im Sinne des § 42 BVG anzusehen sei; im übrigen habe das LSG zwar festgestellt, daß der Anspruch auf Zahlung von 25 Kcs monatlich ein wesentlicher Beitrag zum Unterhalt der Klägerin gewesen sei, es habe aber die tatsächlichen Umstände, von denen diese Beurteilung abhängig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-5-

gewesen sei, nicht festgestellt und gewürdigt; 25 Kcs hätten im Jahre 1938 etwa 3.-- Reichsmark entsprochen; auch wenn man über den valutarischen Gegenwert hinausgehend die Kaufkraft der 25 Kcs etwas höher eingeschätzt hätte, so sei dieser Betrag doch so gering gewesen, daß man von einem wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt der Klägerin nicht habe sprechen können.

Die Klägerin beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II.

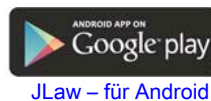
Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Beklagte rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Das LSG hat den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente nach ihrem geschiedenen Ehemann T. sowohl nach § 42 BVG aF als auch nach § 42 BVG nF (für die Zeit ab 1. Juni 1960) bejaht, weil sich T. bei der Ehescheidung in einer Unterhaltsvereinbarung vor dem Kreisgericht in Eger am 3. November 1937 verpflichtet habe, der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von 25 Kcs monatlich zu zahlen; die Klägerin habe danach sowohl zur Zeit der Rentenanspruchstellung (1951) als auch zur Zeit des Todes des T. (1941) einen Unterhaltsanspruch nach "eherechtlichen Vorschriften" gehabt, sofern T. noch am Leben geblieben wäre. Nach § 42 Abs. 1 BVG aF erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Rente, wenn dieser nach den eherechtlichen Vorschriften Unterhalt zu gewähren hätte; nach § 42 Abs. 1 BVG nF steht die frühere Ehefrau des Verstorbenen der Witwe gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den eherechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Grün-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

den zu leisten hatte. Soweit der Beklagte geltend macht, das LSG habe § 42 BVG aF nicht richtig angewandt, wenn es eine Unterhaltsverpflichtung auf Grund einer Vereinbarung als eine Unterhaltsverpflichtung "nach eherechtlichen Vorschriften" angesehen habe, wendet er sich gegen die sachlich-rechtliche Auffassung des LSG. Das Bundessozialgericht (BSG) vermag bei der nicht zugelassenen Revision nicht zu prüfen, ob diese sachlich-rechtliche Auffassung des LSG zutreffend ist (vgl. aber ua Urteil des BSG vom 18.11.1958 - SozR Nr. 3 zu § 1265 der Reichsversicherungsordnung -RVO-; Urteil des BSG vom 30.6.1960, SozR Nr. 5 zu § 1265 RVO; Urteil des BSG vom 24.11.1960, SozR Nr. 3 zu § 42 BVG).

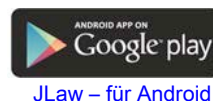
Der Beklagte rügt jedoch auch, das LSG habe, soweit es zu dem Ergebnis gekommen ist, daß T. - auf Grund der Vereinbarung vom 3. November 1937 - im Zeitpunkt der Geltendmachung des Versorgungsanspruchs (§ 42 Abs. 1 BVG aF; vgl. BSG 9, 86 ff) bzw. im Zeitpunkt seines Todes (§ 42 Abs. 1 BVG nF) der Klägerin "Unterhalt" zu gewähren hätte, den Sachverhalt nicht genügend geklärt und nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt, es habe damit gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 103, 128 SGG verstoßen. Diese Rüge greift durch. Das LSG hat ausgeführt, die Klägerin habe durch die Vereinbarung vom 3. November 1937 einen Anspruch auf Zahlung von 25 Kcs monatlich gegen T. erworben; dieser Betrag habe "unter Berücksichtigung der damaligen persönlichen und allgemeinen Umstände in der Tschechoslowakei einen wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt der Klägerin" dargestellt, er sei deshalb als Unterhalt im Sinne des § 42 BVG anzusehen. Das LSG ist zwar davon ausgegangen, daß nicht nur der "volle Unterhalt" oder der "überwiegende Unterhalt" als Unterhalt im Sinne des Gesetzes anzusehen sei; es hat aber einen "wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt" als notwendig erachtet und damit zum Ausdruck gebracht, daß jedenfalls nicht die Zahlung eines jeden Betrags oder die Verpflichtung zur Zahlung eines jeden Betrags eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

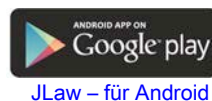
"Unterhaltsgewährung" sei, daß vielmehr "geringfügige Zuwendungen", die die Lebensführung des Berechtigten nicht merklich bessern, nicht als Unterhalt gelten können (vgl. hierzu auch Urteil des BSG vom 3.11.1961; SozR Nr. 9 zu § 1265 RVO). Es ist danach auch vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus darauf angekommen, ob die 25 Kcs, die T. - nach der Auffassung des LSG - der Klägerin in der Vereinbarung vom 3. November 1937 versprochen hat, keine nur geringfügigen Zuwendungen gewesen sind, die für den Unterhalt der Klägerin nicht ins Gewicht gefallen sind. Das LSG hat sich aber, um dies darzutun, nicht mit dem Hinweis begnügen dürfen, daß nach seiner Auffassung unter Berücksichtigung der damaligen persönlichen und allgemeinen Umstände 25 Kcs monatlich ein wesentlicher Beitrag zum Lebensunterhalt der Klägerin gewesen seien; es hat vielmehr die Umstände, aus denen sich ergibt, daß ein so verhältnismäßig geringer Geldbetrag - nach den Ausführungen des Beklagten haben nach dem Umrechnungskurs von 1938 25 Kcs etwa 3.-- Reichsmark entsprochen - (vgl. auch Tabelle für die Umrechnung der Beiträge, Arbeitsentgelte und Einkommen, Anl. 1 zur Ersten VO zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 BGBl I. S. 245) - dennoch ein wesentlicher Beitrag zum Lebensunterhalt der Klägerin gewesen ist, im einzelnen feststellen und würdigen müssen; es hat prüfen müssen, in welchem Umfange etwa der Betrag von 25 Kcs, gemessen an der damaligen Kaufkraft des Geldes in der Tschechoslowakei, neben den sonstigen Mitteln, die der Klägerin für ihren Unterhalt zur Verfügung gestanden haben, insbesondere neben ihrem eigenen Arbeitseinkommen, für ihren Unterhalt ins Gewicht gefallen sind, d.h. ob die 25 Kcs - wenn sie gezahlt worden wären - die Lebensführung der Klägerin merklich verbessert hätten. Das LSG hat auch darlegen müssen, inwiefern seiner Ansicht nach die "Unterhaltssituation" der Klägerin durch den Tod des T. merklich beeinträchtigt worden ist, obgleich die Klägerin, wie sie selbst angegeben hat, die ihr versprochenen 25 Kcs niemals erhalten hat und T. nach dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-8-

Abschluß der Unterhaltsvereinbarung später noch gegenüber seiner zweiten Frau und zwei weiteren Kindern aus zweiter Ehe unterhaltspflichtig geworden ist.

Das LSG hat, wenn es auf Grund seiner bisherigen Erörterung des Sachverhalts bejaht hat, daß T. der Klägerin nach der Vereinbarung vom 3. November 1937 hätte "Unterhalt" leisten müssen, entschieden, ohne bedeutsame tatsächliche Umstände, von denen die Beurteilung dieser Frage abhängig gewesen ist, festzustellen und zu würdigen. Das LSG hat danach seine Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären (§ 103 SGG) verletzt; es hat auch nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt und damit gegen § 128 SGG verstoßen. Der Beklagte hat dies in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt; die Revision ist sonach statthaft. Da die Revision in gehöriger Frist und Form eingelegt ist, ist sie damit zulässig.

Die Revision ist auch begründet; es ist möglich, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis kommt, wenn es die Tatsachen, von denen es abhängt, ob der von T. zu zahlende Betrag überhaupt als "Unterhalt" qualifiziert werden kann, feststellt und würdigt. Das Urteil des LSG ist danach aufzuheben. Das BSG kann nicht selbst entscheiden, da es Sache des LSG ist, die bisher nicht erörterten tatsächlichen Umstände festzustellen und zu würdigen.

Die Sache ist daher an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

-9-



-9-

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)